

# STADT VELTEN



## Richtlinie zur Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Velten

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 08.05.2014 folgende Richtlinie beschlossen:

Bürgerliches Engagement ist ein unverzichtbarer Teil unseres Gemeinwesens und verdient höchste Anerkennung.

Die Stadt Velten kann deshalb natürlichen und juristischen Personen, die sich durch herausragende Leistungen in und für die Stadt Velten verdient gemacht haben, einen Ehrenpreis verleihen.

### § 1

#### Voraussetzungen und Formen für die Ehrung

- (1) Hervorragendes und bleibendes Engagement in und für die Stadt Velten kann anlässlich des Neujahrsempfanges der Stadt Velten oder zu anderen Jubiläen mit einem Ehrenpreis gewürdigt werden.
- (2) Die besonderen Verdienste müssen durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt Velten und ihrer Bürgerinnen und Bürger begründet sein. Es muss sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt Velten verbunden ist oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Velten in Verbindung steht. Die besonderen Verdienste müssen dabei insbesondere auf kommunalem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, politischem, sozialem oder humanitärem Gebiet liegen.
- (3) Die o. g. Ehrung können erhalten:
  - Einzelpersonen
  - Vereine und Organisationen
  - Bürger- und sonstige Initiativen
  - Vertreter aus politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen und humanitären Bereichen
  - Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft

## **§ 2 Antrags- und Beschlussverfahren**

(1) Vorschläge können von natürlichen und juristischen Personen bei der

Stadtverwaltung Velten  
Kennwort: „Ehrenpreis der Stadt Velten“  
Rathausstraße 10, 16727 Velten

eingereicht werden.

(2) Anträge sind unter Angabe des Absenders auf dem anliegenden Formblatt bis zum 30.09. des laufenden Jahres mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name und Anschrift des/ der zu Ehrenden
- Begründung des Vorschlages der besonderen Würdigung
- Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit

Zu Beginn eines jeden Jahres erfolgt ein Aufruf zur Abgabe von Anträgen für die Verleihung des Ehrenpreises im Amtsblatt der Stadt Velten.

(3) Die Empfehlung des Vorschlages der zu ehrenden Person trifft der Hauptausschuss in einer nichtöffentlichen Sitzung.

(4) Die Empfehlung des Hauptausschusses über die Verleihung des Ehrenpreises wird im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.12. des laufenden Jahres beschlossen.

## **§ 3 Durchführung der Ehrung**

(1) Der Ehrenpreis ist unteilbar und nicht gegenüber Dritten abtretbar.

(2) Die Ehrung soll ortsüblich und pressewirksam bekannt gegeben werden.

(3) Die Ehrung kann zu besonderen Höhepunkten vergeben werden und ist verbunden mit einem Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Velten und einem Ehrenpräsent, das einen Bezug zur Stadt Velten hat.

## **§ 4 Aberkennung**

Eine bereits verliehene Ehrung kann aberkannt werden, wenn sich der Geehrte im Nachhinein als unwürdig für die Ehrung erweist. Dies ist besonders der Fall bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung, bei Aberkennung der Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden oder bei Verhalten, welches die Stadt Velten grob schädigt. Der Geehrte ist zum Sachverhalt anzuhören. Über die Aberkennung der verliehenen Ehrung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie über die Verleihung eines Ehrenpreises der Stadt Velten“ vom 04.07.2011 (Beschluss-Nr. 2011/042A vom 30.06.2011, Amtsblatt 20. Jg./Nr. 5 vom 15.07.2011, S. 3) außer Kraft.

Velten, 13.05.2014

---

Ines Hübner  
Bürgermeisterin